

aber nur an zwei Stellen ist der Name Magdeburgs erwähnt, c. 105, 369; alles andere bleibt unsicher, wenn auch Rößler unter dem verschiedentlich angeführten *ius antiquum civitatis Magdeburger Weichbildrecht* annimmt.¹⁾ An anderen Stellen wird nur allgemein das Brünner Recht dem Recht anderer Städte oder Länder gegenübergehalten.²⁾

Reivoll auch in rechtlicher Hinsicht und lehrreich für die Person des Schreibers sind Zusätze, die er manchmal dem Schluß eines Falles zufügt. Sei es, daß er den rechtlichen Gehalt zusammenfaßt und nochmals auf etwas aufmerksam macht z. B. c. 618 (S. 284 u.) mit „*nota in summa*“ oder c. 6 „*et notandum*“ eine Wendung, die öfter wiederkommt; wie auch z. B. in c. 96 „*et hoc intellige*“ Oder er fügt eine fromme Wendung an, z. B. um Freiheit von Bußen zu begründen c. 243 „*sicut enim Deus peccata tantum punit voluntaria, sic iudex temporalis emendas tantum de excessibus voluntariis recipere tenetur*“ Oder er belehrt z. B. in einem Raubfall ganz allgemein c. 317 „*et hic collige, quod mala societas obest*“. Oder er begründet in cc. 38 (S. 221 M.), 688 (S. 317 a. E.), ähnlich 629 „*vigilantibus et non dormientibus iura subveniunt*“. Oder er stellt in c. 516 der Strafandrohung für Entführung und heimliche Eheschließung mit einem jungen Mann unter 18 Jahren die bissige Bemerkung aus Jesus Sirach 25, 18 (25) voran „*cum non sit malitia super mali(citiam) mulieris*“. In einer ganzen Reihe von Fällen handelt es sich deutlich um derartige Zusätze, meist wohl vom Schreiber selbst herkommend, manche vielleicht aber auch von den Schöffen eingefügt. Bei anderen aber ist es nicht völlig klar, und in c. 181, das mit „*Nota quinque casus* . . .“ schließt, scheint etwas anderes hineingeraten zu sein. Denn der Zusatz entspricht nicht völlig dem vorhergehenden Inhalt, der 5. Fall wurde gar nicht erwähnt.³⁾ Es ist möglich, daß bei einer Neuauflage gerade an solchen Stellen sich manches berichtigen wird.

3. Die Entscheidungen über die Streitfachen werden im Stadtgericht von den Geschworenen gefällt. Meistens heißt es „*sen-*

¹⁾ E. Sr. Rößler S. CXVIII cc. 17, 98; nicht sicher cc. 95 b, 130, 427, 595.

²⁾ cc. 242, 351, 349, 710 (= 711).

³⁾ Berichtigung s. u. Anhang.